

Satzung

der

Reha-Sportgemeinschaft Delmenhorst e.V.



Diese Satzung ist auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am
21.03.2017 beschlossen und verabschiedet worden.

§ 1

Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein führt den Namen „Reha-Sportgemeinschaft Delmenhorst e.V.“ (im folgenden kurz RSG genannt) und hat seinen Sitz in Delmenhorst.

Gründungstag: 21.11.1952 als Versehrten-Sportgemeinschaft Delmenhorst

2. Die RSG ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Delmenhorst eingetragen.
3. Die RSG Delmenhorst ist Mitglied des Behinderten-Sportverbandes e.V. (BSN) und des Landessportbundes Niedersachsen e.V. (LSB) sowie deren Gliederungen. Sie regelt im Einklang mit deren Satzungen ihre Angelegenheiten selbstständig.

§ 2

Wesen, Aufgaben und Zweck der RSG

1. Die RSG ist parteipolitisch, verbandspolitisch und konfessionell unabhängig und neutral.
2. Der Zweck der RSG ist die Förderung des Behinderten- und Rehabilitationssports.
3. Die Aufgaben der RSG sind insbesondere
 - a) Erfassung aller Behinderten oder von Behinderung bedrohter Personen mit ihren vielen unterschiedlichen Behinderungen zu regelmäßigen Leibesübungen,
 - b) Durchführung allgemeiner Aufgaben zur Förderung und Verbreitung des Behinderten- und Rehasports in einer den Teilnehmenden angemessenen Form zum gleichmäßigem Wohle aller Mitglieder,
 - c) Anbieten eines optimalen sportlichen Übungsprogramms für ihre Mitglieder,
 - d) Vertretung des Behinderten- und Rehasports gegenüber der zuständigen Kommune und anderen Verbänden bzw. Institutionen sowie Zusammenarbeit mit denselben,
 - e) Durchführung von Rehabilitationssport entsprechend ärztlicher Verordnung.

4. Die RSG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Ihre Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch zweckfremde Zuwendungen oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der RSG keinen Anteil an Vereinsvermögen erhalten. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den Behinderten- und Rehasport ausüben oder fördern will.
2. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
3. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich unter Verwendung des Vordrucks „Beitrittserklärung“ beim Vorstand der RSG zu beantragen.
4. Über die Aufnahme der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme eines Mitgliedes kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden, wenn dieses im Interesse der RSG geboten erscheint.
5. Die Mitglieder verpflichten sich, die Satzung einzuhalten und den Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und deren Beauftragten Folge zu leisten.
6. Mitglieder, die sich um die RSG verdient gemacht haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
7. Die Mitgliedschaft bei der RSG erlischt
 - a) durch Tod,
 - b) durch Kündigung der Mitgliedschaft,
Die Kündigung kann nur schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum 30.06. oder 31.12. des Jahres ausgesprochen werden.
 - c) durch Ausschluß, wenn ein vereinsschädigendes Verhalten vorliegt oder gegen die Beschlüsse des Vereins (soweit diese satzungsgemäß begründet sind) verstoßen wird. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Auf Verlangen sind dem Ausgeschlossenen die Gründe der Entscheidung mitzuteilen. Gegen die Entscheidung, die dem Betroffenen zuzustellen ist, steht diesem innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung eine Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde hat beim Vorstand schriftlich zu erfolgen und hat aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

d) durch Ausschluß bei Verzug mit der Beitragszahlung von mehr als 6 Monaten, trotz zweimaliger Mahnung,

e) durch Auflösung der RSG.

§ 4

Beiträge

1. Die Höhe des monatlichen Beitrages für alle Mitglieder (gleichmäßig ob aktive, passive oder fördernde) wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Beitrag ist eine Bringschuld und nach Möglichkeit durch Bankeinzug monatlich im voraus zu entrichten.
3. Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag in besonders gelagerten Fällen Beiträge zu stunden oder zu erlassen.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Die Beiträge und die zur Verfügung stehenden Mittel werden zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der RSG verwendet.
6. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum des Aufnahmeantrages. Der Mitgliedsbeitrag ist anteilig für den vollen Monat zu entrichten.
7. Kursgebühren können durch den Vorstand beschlossen werden. Diese Gebühren bedürfen keiner Zustimmung der Mitgliederversammlung.
8. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Veränderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
9. Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluß festsetzt.
10. Bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung ist eine angemessene Mahngebühr, deren Höhe der Vorstand festlegt, zu entrichten.
11. Die ärztlich verordnete Teilnahme am Rehasport ist, wie mit den Sozialversicherungsträgern vereinbart, beitragsfrei. Die Abrechnung erfolgt über die jeweilige Krankenkasse.

§ 5

Organe der RSG

Organe der RSG sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Die Tätigkeit in den Organen der RSG ist ehrenamtlich.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der RSG. Die Beschlüsse sind für den Vorstand und die Mitglieder bindend.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen,
 - a) wenn der Vorstand mit Mehrheit aus eigener Initiative eine solche Einberufung für unerlässlich hält und beschließt,
 - b) wenn ein Drittel stimmberechtigter Mitglieder eine solche Einberufung schriftlich fordern und begründen,
4. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich ein. Die Einladungen haben mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.
5. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig; stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht bis zum Einberufungsmonat nachgekommen sind.
6. Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Kassenrevisionsberichtes durch die Revisoren
 - c. Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d. Entlastung und Wahl der Revisoren
 - e. Festlegung des Beitrages
 - f. Änderung der Satzung

7. Zur Wahl des Vorstandes wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter. Die Wahl des Vorstandes und der Revisoren ist auf Antrag geheim durchzuführen. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
8. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen und zu begründen.
9. Über den Ab- bzw. Verlauf und den Inhalt der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist bei der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben und auf Antrag auf der Versammlung zu verlesen. Im Falle der Genehmigung der Niederschrift seitens der anwesenden Mitglieder ist diese mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden
 - b) der/dem 2. Vorsitzenden
 - c) und aus maximal 5 weiteren Vorstandsmitgliedern

Die Tätigkeit in den Organen der RSG ist ehrenamtlich.

2. Zum Vorstand können nur Vereinsmitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gewählt werden.
3. Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche regeln die Vorstandsmitglieder untereinander. Die Zuständigkeiten werden in einem Geschäftsverteilungsplan festgehalten und den Vereinsmitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Wahl durch entsprechende Veröffentlichung (z. B. auf der Vereinshomepage bzw. in einer Vereinsinfo) zur Kenntnis gebracht. Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit möglich und unverzüglich zu Veröffentlichen.
4. Der Vorstand ist Geschäftsträger der RSG und wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
5. Der/die Vorsitzende allein oder der/die stellvertretende Vorsitzende zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes sind gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne von § 26 BGB.

6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus dem Amt, so kann der verbleibende Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder eine/n Nachfolger/in bestimmen. Diese Person wird durch Wahl bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt. Die Amtszeit dauert bis zum Ende der Amtszeit des ursprünglich gewählten Vorstandes.
7. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Sie erfaßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
8. Über alle Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen, was vom Schriftwart anzufertigen und zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist bei der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.
9. Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, ist der Vorstand berechtigt, eine Aufwandsentschädigung aus der „Ehrenamtspauschale“ nach § 3 Nr. 26 a EStG an ehrenamtlich Tätige zu zahlen.

§ 8

Revisoren/Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren zwei Revisoren und eine/n Stellvertreter/in, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Aufgaben der Revisoren ist die laufende Überwachung der Kassengeschäfte und der Finanzgebaren der RSG. Sie haben mindestens einmal im Geschäftsjahr die Bücher und die Kasse zu prüfen. Ihnen obliegt auch, die Vollständigkeit und Beschaffenheit aller im Eigentum der RSG befindlichen Gegenstände anhand des Inventurverzeichnisses zu prüfen.
3. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. In der nächsten Mitgliederversammlung ist über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 9

Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Straße, Ort, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Telefon, Email). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Alle Organe des Vereins und Funktionsträger/innen sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenden Landesgesetze zu beachten.

§ 10

Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten einer Mitgliederversammlung und sind unter Angabe der zu ändernden Bestimmungen in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich anzukündigen und zu begründen.
2. Der Vorstand ist zu Satzungsänderungen ermächtigt, wenn sie infolge gerichtlicher oder gesetzlicher Maßnahmen erforderlich werden. Derartige Satzungsänderungen sind in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 11

Auflösung

1. Eine Auflösung der RSG kann nur durch eine zu diesem Zweck mit einer Frist von sechs Wochen vom Vorstand schriftlich einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zwecks der RSG Delmenhorst e.V. fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten etwa noch vorhandene Vermögen dem Behindertensportverband Niedersachsen e.V. (BSN) zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist in der Vorstandssitzung am 14.02.2017 (Satzungsänderung) und der ordentlichen Mitgliederversammlung am 21.03.2017 (Satzungsänderung) beschlossen und verabschiedet worden.

Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Delmenhorst, den 21.03.2017

1. Vorsitzende

2. Vorsitzende